



Bayerischer Eissportverband Fachsparte - Eisstocksport Kreis 604 - Schwandorf e.V.



Spielordnung

1. Geltungsbereich

- 1.1 Gemäß 1.3 der Ausführungsbestimmungen zur SpO der IFE für den BEV gibt sich der Kreis 604 - Schwandorf e.V. diese Spielordnung.
- 1.2 Die folgenden Bestimmungen regeln die Einteilung und Abwicklung der Kreiswettbewerbe im Kreis 604 - Schwandorf e.V.

2. Durchführungsbestimmungen

Alle Wettbewerbe müssen nach den Bestimmungen der IFE, abgefasst in der IER/ISpO und den Zusätzen des DESV und des BEV ausgetragen werden.

3. Veranstalter

- 3.1 Veranstalter bei allen Kreiswettbewerben ist der Kreis 604 - Schwandorf e.V.
- 3.2 Die vom Bayerischen Eissportverband e.V. - Fachsparte Eisstocksport zugelassenen Wettbewerbe sind den Kreisvereinen zur Ausschreibung und Durchführung erlaubt.
- 3.3 Die Veranstalter haften im Rahmen der Sportversicherung des BEV (BLSV)

4. Durchführer

- 4.1 Durchführer der unter Punkt 5 genannten Wettbewerbe ist der Kreis selbst oder der von der Kreisvorstandschaft beauftragte Verein.
- 4.2 Aufgaben des Durchführers:
 - Bereitstellung des Wettbewerbsplatzes
 - des Wettbewerbsmaterials
 - der Startnummern, Spiegel, Wertungsblätter,
 - Auswertung des Wettbewerbes mit zugelassenem PC-Programm
 - Bereitstellung von Hilfspersonal
 - Gesundheitsvorsorge für die Spieler und Offiziellen

5. Kreiswettbewerbe

Im Kreis 604 können bei Bedarf und entsprechenden Teilnehmerfeldern folgende Wettbewerbe durchgeführt werden:

5.1 Herren

Kreislige	Sommer und Winter
Kreisklasse A	Sommer und Winter
Kreisklasse B	Sommer und Winter
Kreisklasse C	Sommer und Winter
Kreisklasse D	Sommer und Winter
Kreispokal	Sommer und Winter
Kreispokal Weitenwettbewerb	Sommer und Winter
Kreismeisterschaft Zielwettbewerb	Sommer und Winter

5.2 Damen

Kreismeisterschaft	Sommer und Winter
Kreispokal	Sommer und Winter
Kreismeisterschaft Zielwettbewerb	Sommer und Winter

5.3 Schüler, Jugend, Junioren

Kreismeisterschaften	Sommer und Winter
Kreispokale	Sommer und Winter

5.4 Senioren Ü 50, Ü 60

Kreispokale	Sommer und Winter
-------------	-------------------

5.5 Mixed

Kreispokal	Sommer und Winter
------------	-------------------

6. Klassenstärken

6.1 Mannschaftswettbewerbe

Herren:

Kreislige und alle Kreisklassen bis 15 Mannschaften (Winterwettbewerbe 13 M).

Kreispokal Herren:

Jeder Verein nimmt mit einer Mannschaft teil. Der Wettbewerb kann in einer oder zwei Gruppen mit Endspielen ausgetragen werden. Den Modus legt die Kreisvorstandschaft fest. Dabei können dem Titelverteidiger und/oder dem Durchführer ein weiterer Startplatz zugestanden werden.

Damen:

alle Mannschaften des Kreises bis 13 Mannschaften

Schüler:

alle Mannschaften des Kreises bis 11 Mannschaften

Jugend und Junioren:

alle Mannschaften des Kreises bis 13 Mannschaften

Senioren Ü 50:

alle Mannschaften des Kreises bis 15 Mannschaften (Winterwettbewerbe 13 M)

Senioren Ü 60:

alle Mannschaften des Kreises bis 13 Mannschaften

Mixed:

alle Mannschaften des Kreises bis 15 Mannschaften (Winterwettbewerbe 13 M)

6.2 Zielwettbewerb:

Jeder Verein stellt mindestens drei Spieler. Diese Regelung gilt für Herren, Damen, Jugend und Junioren.

6.3 Weitenwettbewerb:

Jeder Verein stellt mindestens einen Spieler. Diese Regelung gilt für Herren und Jugend.

7. Vergabe von Kreiswettbewerben

- 7.1 Die Kreiswettbewerbe werden ausgeschrieben. Interessierte Vereine können sich jährlich für Sommerwettbewerbe bewerben. Bewerbungen zur Durchführung eines Winterwettbewerbes einer Saison müssen auch alle anderen Winterwettbewerbe der betreffenden Saison mit einschließen (Gesamtvergabe an einen Verein). Die Winterwettbewerbe können auch an eine ARGE (Arbeitsgemeinschaft zweier oder mehrerer Vereine) vergeben werden.
- 7.2 Anträge zur Durchführung sind an den Kreisobmann bis zum angegebenen Termin schriftlich einzureichen. Vereine, die eine Jugendmannschaft angemeldet haben, haben das Recht vorrangig einen Jugendwettbewerb durchzuführen. Gleiches gilt für Vereine, die eine Damenmannschaft gemeldet haben.
- 7.3 Die Vergabe erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Kreisvorstandschaft.
- 7.4 Bewirbt sich für die Durchführung eines Wettbewerbs kein Verein, so wird dieser von der Kreisvorstandschaft an einem geeigneten Ort durchgeführt.
- 7.5 Kreismeisterschaften im Zielwettbewerb werden jedes Jahr von einem anderen Verein durchgeführt. Aus organisatorischen Gründen kann sich der durchführende Verein der Mithilfe eines anderen Vereins bedienen. Letzterer wird dadurch nicht von seiner Durchführungspflicht befreit.
- 7.6 Die Kreismeisterschaften im Zielwettbewerb und im Weitenwettbewerb müssen getrennt von den Mannschaftswettbewerben durchgeführt werden.

8. Ausschreibungen

- 8.1 Die Ausschreibungen erfolgen jeweils durch die zuständigen Fachwarte.
- 8.2 Die Ausschreibungen werden spätestens 4 Wochen vor den Wettbewerben im Mitteilungsblatt (Bayernsport) des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und/oder auf der Internetseite des Kreis 604 (www.eisstockkreis604.de) veröffentlicht oder bei der, den Kreiswettbewerben vorausgehenden Kreisversammlung ausgegeben. Eine Zustellung an jeden Verein ist nur bei Zeitdruck notwendig.

9. Startgelder

9.1 Startgelder sind vor dem jeweiligen Wettbewerb zu entrichten. Ein Startgeld ist für jede gemeldete Mannschaft zu bezahlen. Dies gilt auch im Falle des Nichtantretens. Eine Rückerstattung wegen Disqualifikation und dergl. ist nicht möglich.

9.2 Startgelder Meisterschaften und Pokale (Mannschaftswettbewerbe)

Die Höhe der Startgelder richtet sich nach den jeweils gültigen Startgeldhöchstsätzen der Fachsparte Eisstocksport des BEV. Abweichend hiervon wird für Mannschaftswettbewerbe der Schüler und Jugend die Höhe des Startgeldes auf 50% des Satzes für Herrenmannschaften festgelegt.

9.3 Startgelder Zielwettbewerb:

Herren:

Je Verein, der eine Mannschaft für die Sommerwettbewerbe gemeldet hat
Auf Satz 1 Punkt 9.2 dieser Spielordnung wird verwiesen.

Damen:

Je Verein, der eine Mannschaft für die Sommerwettbewerbe gemeldet hat.
Das Startgeld für Einzelspielerinnen richtet sich nach den jeweils gültigen Startgeldsätzen der Fachsparte Eisstocksport des BEV. Es wird jedoch nicht mehr als das Mannschaftsstartgeld erhoben. Auf Satz 1 Punkt 9.2 dieser Spielordnung wird verwiesen.

Schüler und Jugend:

Kein Startgeld

Junioren:

gleiche Regelung wie bei den Damen.

9.4 Startgelder Weitenwettbewerb:

Auf Satz 1 Punkt 9.2 dieser Spielordnung wird verwiesen. Stellt ein Verein mehr als einen Spieler in der Herrenklasse ab (vgl. Punkt 6.3) so ist für jeden weiteren Spieler nur mehr 50% des jeweils gültigen Startgeldsatzes zu entrichten.

10. Meldung zu den Wettbewerben

10.1 Die Vereine melden - soweit im Einzelfall durch den Kreisobmann nichts anderes bestimmt wird - bis 28.02. (Sommerwettbewerbe) bzw. 30.09. (Winterwettbewerbe) jeden Jahres schriftlich ihre Mannschaften an den Kreissportwart. Unterbleibt eine Meldung, so besteht für die bisher gemeldeten Mannschaften Startpflicht. Abgemeldete Mannschaften verwirken ihr Startrecht und beginnen bei einer Wiederanmeldung in der untersten Spielklasse.

10.2 Die Fachwarte melden fristgerecht an den Bezirk VI ihre jeweiligen Startberechtigten.

11. Finanzierung

11.1 Die zu den Wettbewerben zugelassenen Vereine und Einzelspieler haben die entstehenden Kosten selbst zu tragen. Der Durchführer eines Kreiswettbewerbes erhält die Startgelder. Er führt davon einen festgelegten Anteil an den Kreis 604 ab. Der Kreisanteil wird durch die Kreisvorstandschafft vorher festgelegt und kann bei entsprechender Finanzlage des Kreises entsprechend erhöht oder gesenkt werden.

11.2 Der Durchführer trägt die Kosten für Siegenadeln, Medaillen, Schiedsrichter und Wettbewerbsleiter. Für die Durchführung von Schüler- Jugend- Weiten- und Zielwettbewerb kann die Kreisvorstandschaft Abweichungen beschließen. Die Kreisvorstandschaft kann ferner bestimmen, dass die Kosten für Siegenadeln bzw. Medaillen mit dem Anteil nach Ziff. 11.1 abgegolten sind. Die Kosten für Urkunden (vergl. Ziff. 12.1) trägt der Kreis 604.

12. Preisgestaltung

12.1 Der Kreis als Veranstalter ehrt die drei Gewinner bei Kreismeisterschaften mit Jahresbestnadeln in Gold, Silber und Bronze. Bei Mannschaftswettbewerben erhält auch der fünfte Spieler eine Siegenadel, wenn er während des Turniers zum Einsatz gekommen ist. Die jeweils Erstplatzierten der Kreiswettbewerbe erhalten bei der folgenden Kreisversammlung eine Urkunde.

12.2 Für die Kreispokale (Sommer und Winter) stehen Medaillen zur Verfügung. Für den fünften Spieler gilt Punkt 12.1 entsprechend.

12.3 Dem Durchführer ist es freigestellt, Ehrenpreise zu vergeben.

13. Startrecht

13.1 In jeder Spielklasse haben diejenigen Mannschaften Startrecht, die sich für diese Klasse qualifiziert haben.

13.2 Neu gemeldete Mannschaften beginnen in der untersten Spielklasse.

13.3 Jeder Verein kann mit mehreren Mannschaften in den Spielklassen vertreten sein.

14. Aufstiegsregelung

14.1 Aus den A, B, C und D-Klassen haben die jeweils drei bestplatzierten Mannschaften Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Spielklasse. Die Anzahl der Aufsteiger aus der Kreisliga in die Bezirksliga wird durch den BEV Bezirk VI-Oberpfalz geregelt. Dies gilt entsprechend auch für die Qualifikation zu den Bezirkspokalen.

14.2 Wenn sich ein Verein für einen Bezirkspokal oder zu evtl. Aufstiegsspielen qualifiziert hat, so muss dieser auch starten. Bei Absage ist jeweils der Nächstplatzierte startberechtigt. Das Startgeld hat jedoch der absagende Verein zu zahlen.

15. Abstiegsregelung

15.1 Die Absteiger aus der Bezirksliga spielen im folgenden Jahr in der Kreisliga. Grundsätzlich ist der Abstieg je Kreisspielklasse gleitend.

15.2 Startet eine gemeldete Mannschaft bei einer Kreismeisterschaft nicht, so muss sie zwei Spielklassen absteigen. Beteiligt sie sich auch im folgenden Jahr bei einer Meisterschaft in der tieferen Spielklasse nicht, dann steigt sie in die unterste Spielklasse ab. Bei unentschuldigtem Nichtantreten bei einem Kreiswettbewerb erfolgt Anzeige durch den Wettbewerbsleiter beim Kreissportgericht. Der Verein ist zur Startgeldzahlung verpflichtet. Grundsätzlich gibt es keinen Entschuldigungsgrund, der die Folgen beim Nichtantreten aussetzt. Aus der Spielklasse, die den Zwangsabsteiger aufnimmt, steigt eine Mannschaft mehr auf, als der Regelaufstieg vorschreibt.

- 15.3 Tritt ein Einzelspieler bei einer Meisterschaft nicht an, so ist sein Verein zur Startgeldzahlung verpflichtet. Bei unentschuldigtem Nichtantreten erfolgt Anzeige durch den WBL beim Kreissportgericht.

16. Spielmodus

Die Meisterschaften im Mannschaftswettbewerb werden in einer Runde durchgeführt.

17. Wettbewerbsleitung und Schiedsrichter

- 17.1 Den Wettbewerbsleiter bei Kreiswettbewerben stellen die Durchführer. Der WBL ist dem Kreisobmann bereits bei der Bewerbung um Durchführung eines Kreiswettbewerbes namentlich und mit dessen Telefonnummer zu benennen. Die Schiedsrichter bei Kreiswettbewerben werden vom Kreisschiedsrichterobmann eingeteilt.
- 17.2 Die Kreisvorstandschaft kann bereits bei der Vergabe einen WBL bestimmen.

18. Sonstige Bestimmungen

Der Durchführer eines Kreiswettbewerbes sendet spätestens am folgenden Werktag nach Beendigung des Wettbewerbes dem Kreisobmann, dem Kreissportwart und dem zuständigen Fachwart jeweils eine Ergebnisliste. Die Zustellung kann durch Brief, E-Mail, Fax oder persönliche Übergabe erfolgen. Darüber hinaus haben die Durchführer der Kreismeisterschaft im Zielwettbewerb allen kreisangehörigen Vereinen jeweils eine Ergebnisliste zu senden. Die Frist der Zustellung an die Vereine verlängert sich auf eine Woche.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Alle Wettbewerbe sind nach den Bestimmungen der IER, der BEV-SpO und der Kreis-spielordnung durchzuführen.
- 19.2 Der Wettbewerbsleiter ist verantwortlich, dass die Pässe der Spieler bei Meisterschaften abgestempelt werden. Die Stempel werden bei der, den Meisterschaften vorausgehenden Kreisversammlung gegen Unterschrift ausgegeben.
- 19.3 Startkarten und Wertungsblätter sind vom Wettbewerbsleiter eines Kreiswettbewerbes 1 Jahr aufzubewahren.

Diese Spielordnung wurde bei der Kreisversammlung am 19.03.1994 beschlossen. Sie ist für alle, den Kreis 604 angehörende Vereine bindend. Gleichzeitig treten die alte Spielordnung und alle dieser SpO entgegenstehenden Regelungen ausser Kraft. *

Münchshofen, den 22.10.2011

gez. Konrad Roidl, Kreisobmann
gez. Jakob Rester, stellv. Kreisobmann

* Änderungen lt Beschluss der Kreisversammlungen am 20.03.2004 in Burglengenfeld, am 16.03.2007 in Pirkensee, am 14.03.2008 in Schönsee, am 16.10.2009 in Bodenwöhr und am 21.10.2011 in Nittenau sind eingearbeitet.